

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 6 (1920)
Heft: 13

Artikel: Der Entwurf zu einem neuen st. gall. Lehrerbesoldungsgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-541793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Delegiertenversammlung des Zentralvereins zu bezeichnen: Auf je 20 Aktivmitglieder (und auf eine Restzahl von 10 Aktiven) trifft es ein Mandat. Ebenso haben Kantonal- oder Regionalverbände innerhalb des Vereins das Recht, einen Delegierten zu wählen. Die Amts dauer der Delegierten beträgt 3 Jahre, diese sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. — Die Namen der Gewählten sollen innert nützlicher Frist dem Zentralpräsidenten mitgeteilt werden.

Indem wir Sie bitten, sehr geehrte Herren Kollegen, im Interesse des Vereins unserm Gesuche pünktlich nachzukommen, grüßen wir Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Sursee im März 1920.
Zug

Der Zentralpräsident:
W. Maurer.

Der Zentralaktuar:
W. Arnold.

Der Entwurf zu einem neuen st. gall. Lehrerbesoldungsgesetz.

: Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat auf kommende Märzsession eine Vorlage zu einem revidierten Lehrer-Besoldungsgesetz.

Das heute geltende Gesetz, das vom 20. Nov. 1918 datiert, war unbestreitbar eine wichtige Etappe auf dem Wege der st. gall. Besoldungsreform. Es erhöhte die Vorkriegsansätze um ein ganz Bedeutendes und regelte erstmals auch die Gehalte der Arbeitslehrerinnen. Zum erstenmale übernahm der Kanton einen Teil der Lehrerbesoldung nicht nur durch Dienstalterszulagen, sondern durch direkte Lehrstellen-Beiträge an die Besoldungen. Das Gesetz war für normale Zeiten zugeschnitten und konnte darum den abnormalen Zeitverhältnissen der Kriegszeit und der anhaltenden Teurung nach dem Kriege nicht Rechnung tragen. Schon vom Inkrafttreten an mußten die ungenügenden Ansätze desselben je und je durch Teuerungszulagen verbessert werden, die zum Teil vom Kanton, zum Teil von den Gemeinden getragen wurden. Doch erfreuten sich jene Grogratsdekrete nicht sonderlich der Gunst der Schulgemeinden. Sie brachten manche Schulgemeinde mit gespanntem Budget in Verlegenheit und führten sogar zu direkter Weigerung der Auszahlung.

Da der neue Entwurf auf 1. Jan. 1920 rückt wirken soll, kämen schon für dies Jahr Teuerungszulagen in Wegfall. Schulgemeinden wie Lehrer werden darüber keine Tränen vergießen und ihnen eine klare Regelung der Besoldungsverhältnisse vorziehen.

Der Entwurf, wie er durch die Subkommission, Erziehungsrat und Regierung nun beraten ist und dem Grossen Rat vorgelegt wird, sieht folgende Gehaltsansätze vor:

Halbjahrschulen. Prov. Anstellung: Fr. 2400
Def. Fr. 2800
· (bish.: Fr. 1600—2000)

Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtags- und Jahrschulen:

Bei prov. Anstellung: Fr. 3600
" def. Fr. 4000
" (bish.: Fr. 2200—2800)

Seundarschulen:

In den ersten 2. Dienstjahren: Fr. 4600

Nach dem 2. Dienstjahr: Fr. 5000
(bisher: Fr. 3000—3700)

Staatliche Dienstalterszulagen für Primar- und Sekundarlehrkräfte:

Fr. 200	im	5.	und	6.	Dienstjahr
400	"	7.	"	8.	"
600	"	9.	"	10.	"
800	"	11.	"	12.	"
1000	"	13.	"	14.	"

1200 vom 15. Jahre an

(bish.: Fr. 100—600 vom 7.—17. Dienstjahr)

Eine Wohnung oder eine Wohnungsentschädigung, die den örtl. Verhältnissen entspricht. — Lehrerinnen beziehen $\frac{5}{6}$ obiger Gehaltsansätze, bezügl. Dienstalterszulagen sind sie den Lehrern gleich gestellt. — Arbeitslehrerinnen: Ihre Jahresunterrichtshalbtage werden mindestens mit Fr. 260 entschädigt (bish. Fr. 180). Dazu haben sie Anspruch auf Wegenentschädigung, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Schulort mehr als 3 km beträgt. Der Staat übernimmt $\frac{2}{3}$, die Gemeinde $\frac{1}{3}$ dieser Entschädigung. Dazu kommen noch Dienstalterszulagen nach folg. Schema: Jahresunterrichts- Im Dienstjahr

halbtage	4.—8.	9.—13.	vom 14. an
2—5	Fr. 100	Fr. 200	Fr. 300
6—9	150	350	550
10 und mehr	200	500	800

Lehrstellenbeitrag des Staates: Nach heutigem Gesetze leistet der Kanton ohne Rücksicht auf die Steuerkraft und den Steuerfuß einer Gemeinde 350, resp. 600 Fr. Lehrstellenbeitrag. Die neue Vorlage stiftet hingegen die Beiträge sowohl nach der Steuerkraft als auch dem Steuerfuß ab. Es werden je nach der Steuerkraft ausgerichtet an Halbjahrschulen Fr. 300—700, an $\frac{3}{4}$, Halbtags- und Jahrschulen Fr. 500—1200 bei prov. Anstellung und Fr. 700—1400 bei def. Anstellung.

Dazu erhalten die Schulgemeinden mit Steuern bei 50 und mehr Cts. pro 100 Fr. Steuerkapital noch Zuschläge von 10—50 Prozent. Es trifft somit auf eine Schulgemeinde mit 90 Cts. Schulsteuer einen Stellenbeitrag von Fr. 2100, während die bestituierten Gemeinden pro Lehrstelle Fr. 700 er

halten, immerhin noch Fr. 100 mehr als im heutigen Gesetz. Es ist damit der Notshrei der armen Schulgemeinden gewiß gehört und berücksichtigt worden, indem solche Gemeinden durch das neue Gesetz nicht belastet werden. — Die Stellenbeiträge an die Sekundarschulen werden einheitlich auf Fr. 1400 festgesetzt. — Für neugeschaffene Schulstellen wird im ersten Jahr der doppelte, im zweiten Jahr der anderthalbfache Stellenbeitrag ausgerichtet. Es darf damit der Hoffnung Raum gegeben werden, daß sich die immer noch große Zahl der übersäten Schulen nun endlich verringere.

Sehr zu begrüßen sind auch zwei weitere Bestimmungen: Der Kanton übernimmt die Hälfte des gesetzlichen Mindestgehaltes erkrankter Lehrkräfte. Dem erkrankten Lehrer darf in diesem Falle kein Gehaltsabzug gemacht werden.

Bei Todesfall von Lehrern, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, die tatsächlich eine Unterstützungs pflicht nach Art. 328 Z. G. B. ausübten hatten,

haben die Unterstützungs berechtigten Anspruch auf einen Gehaltsnachgenuss von drei Monaten.

* * *

Die oben skizzierte Vorlage dürfte bei Volk und Behörden eine gute Presse finden. Sie entlastet die Schulgemeinden, von denen heute manche am Rande ihrer finanziellen Leistungen angelangt sind, durch Übernahme einer größeren Stellenquote bedeutend. Sie kommt auch den Postulaten der Lehrerschaft so ziemlich auf der ganzen Linie mit Wohlwollen entgegen. Der Kanton hat allerdings etwas größere Opfer zu bringen, doch wenn man bedenkt, daß die Mehrauslagen doch nur um Fr. 155'000 größer sind, als die heutigen Ansätze plus Teuerungs zulagen in der Höhe von 1919, so darf man vom schulfreundlichen St. Galler Rate und Volle doch gewiß erwarten, daß sie diese Opfer zur Erhaltung einer arbeitsfreudigen, seit Jahren aber immer mit finanziellen Sorgen kämpfenden Lehrerschaft gerne bringen werden.

Schulnachrichten.

Luzern. † Inspektor Ed. Zwimpfer. Am 10. März starb im Alter von 71 Jahren Hr. Bezirksschulinspektor Eduard Zwimpfer in Oberkirch (bei Sursee), ein anerkannt tüchtiger Schulmann und treues Mitglied des Kathol. Lehrervereins, seit vielen Jahren Rechnungsrevisor des Zentralvereins. In seiner Heimatgemeinde Oberkirch Gemeindeschreiber, betätigte sich der liebe Verstorbene in ganz vorzüglicher Weise auf dem Gebiete der Schulaufsicht. Ein Lehrer seines Wirkungskreises schreibt von ihm u. a.:

Wir erkennen in dem lieben Dahingeschiedenen den wahren, katholischen Schulmann, den aufrichtigen Freund der Schule und der Lehrer. Der Schule seiner Heimatgemeinde galt sein Interesse, schon bevor er in amtlicher Beziehung zu ihr stand. Diese Anteilnahme vermehrte sich natürlicherweise durch seine Wahl in die dortige Schulpflege, und als deren Präsident. Auf einen weitern Wirkungskreis wurde seine schulfreundliche Gesinnung gerichtet, als ihm das Schulinspektorat des Kreises Sursee im Jahre 1890, und um das Jahr 1910 auch vom Kreis Triengen übertragen wurde. 30 Jahre lang Bezirksschulinspektor ist eine ungeahnte Menge von Arbeit, von schweren Mühen, aber auch reiche Fälle tiefgefühlter Freuden. Ohne pädagogische Bildung genossen zu haben, war Zwimpfer ein vorzüglicher Schulinspektor, der die Schwächen der Schulen würdigen, Erfolge richtig ans Licht stellen und etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten schonend, aber bestimmt rügen konnte. Ein natürliches Geschick in der Wahl der Worte ermöglichte ihm das. Doch auch die nötige Strenge wußte er hervorzukehren, wo es galt, renitenten Eltern oder Kindern zu zeigen, daß das Gesetz für alle gleich lautet. Dem Lehrer war er mehr Freund und Berater als Vorgesetzter. Unserer Konferenz war er ein überaus geschickter Leiter, der es verstand, ohne große Stürme das Schifflein zu führen. Die Lehrerschaft des gesamten Surentales verehrte den Verstorbenen in

gleicher allgemeiner Liebe und Hochachtung. Und allgemein ist nun auch die Trauer um den lieben Freund. Ein frohes Fest war jedem Lehrer der Besuch des Inspektors, ein bitteres Weh brennt in jedem Lehrerherz beim Empfang der Trauerbotschaft. Aber auch das Volk des ganzen Tales kannte und verehrte den lieben Dahingegangenen allgemein als Bezirksschulinspektor, der bei schönem und stürmischem Wetter den Weg nicht scheute, wenn es galt, die ihm unterstellten Schulen zu besuchen. Als Schulmann ehrten und liebten wir ihn, als solcher wird er uns in langer, bester Erinnerung bleiben."

Wir hätten diesen Worten dankbarer Verehrung noch manches beizufügen, Worte, die dem lieben Freunde gelten, der seine goldene Treue allen jenen schenkte, die sie ehrlich beanspruchten, dem überzeugungstreuen Katholiken, dessen Beispiel das grundsätzliche Wort kräftig unterstützte, dem musterhaften Familienvater und wackeren Bürger. Er war ein ganzer Mann. Gott habe ihn selig!

J. T.
— Der Große Rat hat das Erziehungsgesetz betr. Lehreralterszulagen revidiert, sodaß nun das Maximum in 12 Jahren erreicht wird. Die Besoldung der Bürgerschullehrer beträgt 250—300 Fr. — Die Bestimmung, daß bei fort dauernder Nachlässigkeit die Besoldungserhöhung sistiert werden könne, wurde gestrichen. — Die Teuerungs zulagen sind noch nicht erledigt worden. Vorläufig werden die gleichen Zulagen ausbezahlt wie im letzten Semester.

Schwyz. Jahrzeitstiftung für Prof. Furrer sel. Bis heute vermerke ich, allseits bestens dankend, folgende Eingänge: J. M. Flüelen 4, N. Brülisau 5, H. C. Seelisberg 5, A. D. Schübelbach 3, F. Schwyz-Aufberg 5, A. R. Groß-Einsiedeln 5, L. B. U. Jb. 5, Ungen. Ingenbohl 5, Ungen. 5, M. A. Schwyz 3. Total Fr. 45.

Allen den edlen Geben nochmals ein tiefes „Vergelts Gott“. Der Himmel wird diese treue Liebe und Dankbarkeit im eigenen Schuldienst gewiß doppelt lohnen. Karl Ulrich Studen.